



Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen (4)

Weitergabe personenbezogener Daten ...

Anlässlich der Reformierung des Datenschutzrechtes ab Mai 2018 sollen die wichtigsten Änderungen und damit einhergehenden praktischen Anforderungen an Unternehmen in der monatlich veröffentlichten Reihe „Die EU-Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen“ von Rechtsanwalt Dr. Thorsten Hauröder und Rechtsanwältin Bahar Beyaz von Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf, dargestellt werden. Im vierten Teil dieser Reihe geht es dabei nachfolgend um die Weitergabe personenbezogener Daten.



**Rechtsanwältin
Bahar Beyaz,**
Henseler & Partner
Rechtsanwälte mbB

Die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten erfordert ein hohes Maß an Sensibilität. Vor allem bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten und der Entscheidung, welcher Personenkreis Zugriff auf diese Daten haben soll, sind Unternehmen gehalten, gesetzliche Vorgaben zu beachten. Hierbei ist insbesondere zwischen den Empfängerkategorien und den damit einhergehenden unterschiedlichen Anforderungen an die Weitergabe zu differenzieren.

... innerhalb des Unternehmens

Insgesamt bringt die Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einen erheblichen Mehraufwand mit sich, so dass Unternehmen zur Schaffung von umfassenden neuen Strukturen und Prozessen gezwungen sind. Im Hinblick auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb des Unternehmens gibt es grundsätzlich aber keine Änderungen, da dies keine Weitergabe an Dritte darstellt und die personenbezogenen Daten weiterhin von dem Unternehmen als Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO verarbeitet werden.

Das Unternehmen entscheidet hierbei grundsätzlich frei über die

Zwecke und Mittel der Verarbeitung sowie über die Auswahl der Mitarbeiter hinsichtlich der Einräumung von Zugriffs- und Zugangsrechten. Da jedoch mit der Geltung der DS-GVO erhöhte Bußgelder drohen, sind auch im Rahmen der internen Weitergabe die vorgesehenen Verarbeitungsgrundsätze der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit zu beachten.

Zur Wahrung dieser Verarbeitungsgrundsätze ist vor allem die Einrichtung von technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) vorgeschrieben. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von Zugriffs- und Zugangskontrollen notwendig, die es ermöglichen, die innerbetriebliche Weitergabe zu regulieren und die Kontrolle über den berechtigten Personenkreis innezuhaben. Darüber hinaus sollte ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit dieser technischen und organisatorischen Maßnahmen eingerichtet werden. Ein Unternehmen muss also schriftlich festhalten, was es konkret unternommen hat und unternimmt, um dem Datenschutz gerecht zu werden.

... an Dritte

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an außerhalb des eigenen Unternehmens stehende Dritte ist grundsätzlich nur möglich, wenn hierfür ein Erlaubnistatbestand vorliegt. Die Einwilligung der Betroffenen zur Weitergabe ist hierbei eine der Möglichkeiten, welche jedoch in der Praxis eher gemieden wird, da die Erteilung der Einwilligung hohen Anforderungen unterliegt und sie jederzeit widerrufen werden kann. Einwilligungen, die bisher erteilt wurden, sollten außerdem vor dem 25.05.2018 auf ihre Wirksamkeit und Konformität mit den geänderten Vorgaben der DS-GVO hin überprüft werden.

Sofern die Weitergabe nicht auf einer Einwilligung beruht, sieht Art. 6 der DS-GVO einen Katalog von Erlaubnistatbeständen vor: Eine Weitergabe ist auch dann erlaubt, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages oder einer vorvertraglichen Maßnahme zwischen dem Betroffenen und dem Verantwortlichen erforderlich ist. Diese Norm umfasst viele Bereiche unternehmerischer Prozesse – wie z.B. die Weitergabe personenbezogener Daten an Logistikunternehmen, Zahlungsdienstleister etc.



Fotos: 2: Henseler & Partner

**Rechtswalt Dr.
Thorsten Hauröder,**
Henseler & Partner
Rechtsanwälte mbB

Die Weitergabe ist außerdem auch dann möglich, wenn sie aufgrund berechtigter Interessen erfolgt. Hierunter fallen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen. In den Erwägungsgründen der DS-GVO wird ein solches berechtigtes Interesse z.B. bei der Betrugsprävention und Direktwerbung bejaht.

Sofern weder eine Einwilligung noch ein anderer gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist zwischen dem Unternehmen und dem Empfänger personenbezogener Daten ein sog. Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu schließen. Dies betrifft Fälle der externen Verarbeitung von Daten durch hierzu beauftragte Dritte – wie z.B. eine externe Lohnbuchhaltung, Rechenzentren oder die Wartung der IT-Systeme durch technische Dienstleister. Ein solcher Datenaustausch auf Grundlage der Auftragsverarbeitung wird durch die DS-GVO nunmehr erschwert, da dieser nunmehr modifizierten Bedingungen unterliegt. Fortan wird auch der Auftragsverarbeiter in deutlich stärkerem Maße für den Schutz der verarbeiteten Daten und für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlich sein als es nach bisheriger Rechtslage vorgesehen war.

... innerhalb eines Konzerns

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen Verantwortlichen, die Teil einer Unternehmensgruppe sind, ist aus Sicht des Datenschutzrechtes mit der Weitergabe an Dritte gleichzusetzen. Die Datenschutzgrundverordnung kennt nach wie vor kein Konzernprivileg, so dass es bei der grundsätzlichen eigenen Verantwortlichkeit jedes Unternehmens bleibt. Demnach ist die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb des Konzerns nur möglich, sofern die Einwilligung des Betroffenen vorliegt, eine gesetzliche Erlaubnisnorm einschlägig ist oder aber ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem übermittelnden und dem empfangenden Unternehmen besteht.

Die konzerninterne Datenübermittlung ist jedoch durch Erwägungsgrund 48 der DS-GVO als „berechtigtes Interesse“ privilegiert. Darin werden zum Beispiel „interne Verwaltungszwecke“ als ein „berechtigtes Interesse“ anerkannt, so

dass auch innerhalb des Konzerns ein Datenaustausch möglich ist.

... in Drittländer

Innerhalb der Europäischen Union gilt der Grundsatz des freien Datenverkehrs. Die Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt jedoch strengeren Anforderungen und bedarf einer gesetzlichen Erlaubnis.

Hierzu gehören die sog. Angemessenheitsbeschlüsse der EU-Kommission nach Art. 45 DS-GVO, welche das Vorliegen eines angemessenen Datenschutzniveaus in dem Zielland bestätigen, so dass die Datenübermittlung zulässig ist. Derzeit hat die EU-Kommission solche Angemessenheitsbeschlüsse unter anderem für die Schweiz, Teile von Kanada, Israel, Argentinien und Andorra gefasst. Als Beispiel für einen Angemessenheitsbeschluss ist auch das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA zu nennen. Hierbei können sich US-Unternehmen in eine entsprechende Liste eintragen und sich auf diese Weise für die Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus bereit erklären, so dass eine Übermittlung an diese Unternehmen zulässig ist.

Demgegenüber ist eine Datenübermittlung auch auf Grundlage von geeigneten Garantien zulässig. Hierbei müssen den betroffenen Personen die in Art. 46 DS-GVO aufgezählten gesetzlichen Garantien und stets durchsetzbare Rechte sowie wirksame Rechtsbehelfe zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen. Bei den in Art. 46 DS-GVO genannten Garantien handelt es sich um z.B. um Binding Corporate Rules nach Art. 47 DS-GVO, EU-Standardvertragsklauseln, Standardvertragsklauseln der Aufsichtsbehörden, nach Art. 40 DS-GVO genehmigte Verhaltensregeln und Zertifizierungsmechanismen nach Art. 42 DS-GVO.

Sofern das Zielland kein angemessenes Datenschutzniveau aufweist oder die Datenübermittlung nicht auf Grundlage von geeigneten Garantien erfolgt, ist eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ausnahmsweise in den Fällen des Art. 49 DS-GVO zulässig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt, nachdem dieser über die bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde. Als Beispiel sei auch der Fall genannt, in dem die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen der betroffenen Person und dem Unternehmen oder zu Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist.

Fazit

Unternehmen sollten im Rahmen einer umfassenden Analyse feststellen, welche Daten sie verarbeiten und wer auf diese Zugriff hat. Bei einer Weitergabe von Daten an außerhalb des Unternehmens stehende natürliche oder juristische Personen ist zudem zu beachten, auf welchem Erlaubnistatbestand die Weitergabe beruht und ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In diesem Zusammenhang sollten vor allem fehlende Einwilligungserklärungen eingeholt und Auftragsdatenverarbeitungsverträge geschlossen oder bereits bestehende auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden. Bei einer Übermittlung in Drittländer sind zudem die gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. In jedem Fall sollte jedoch bedacht werden, dass die beabsichtigte Weitergabe den Betroffenen, z.B. im Rahmen der Datenschutzerklärung auf einer Webseite, mitgeteilt werden muss, so dass dem geforderten Grundsatz der Transparenz entsprechend gehandelt wird. ☉

KURZINFORMATION ZUR DS-GVO

In der Europäischen Union gilt ab dem 25.5.18 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Sie enthält strengere Bestimmungen bzw. Vorgaben für den Umgang der Unternehmen mit personenbezogenen Daten ihrer Mitarbeiter und Kunden als bisher.

Im Zuge der Reform wird auch das noch geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ersetzt, welches die genannte Verordnung ergänzt. Die E-Privacy-Verordnung, voraussichtlich ab 2019 geltend, soll an die DS-GVO anknüpfen und deren Regelungsbereich spezifisch für die Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -vorgänge komplettieren.